

* (Ausfuhr ausländischer Zahlungsmittel durch die Post und im Reisendenverkehr.) Laut § 2 der neuen Devisenverordnung darf über Guthaben im Auslande (Forderungen und Kredite) oder über ausländische Geldsorten (Münzen und Noten), über Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland nur zugunsten einer Firma, welche der Devisenzentrale angehört, oder mit Genehmigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank verfügt werden. Dagegen darf ohne Einwilligung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zugunsten ein und derselben ausländischen Person oder Firma über Beträge in ausländischer Währung bis zu dem Gegenwerte von 200 K. verfügt werden, doch darf ein und dieselbe ausländische Person oder Firma pro Monat insgesamt auf obige Art über nicht mehr als 2000 K. verfügen. Die vorstehende Ausnahmsbestimmung hat auch auf die Ausfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln per Post und im Reisendenverkehr insofern Anwendung zu finden, als ausländische Zahlungsmittel bis zum Gegenwerte von 200 K. ohne Einholung einer Bewilligung der Oesterreichisch-ungarischen Bank versendet, respektive mitgenommen werden dürfen.